

# ASTA INFO

7

## Studentenschaft der THD

19.12.78

### Jetzt wird's ernst

Am vergangenen Freitag ist die Frist abgelaufen, die der Kultusminister zur Aufnahme der Übergangsregelstudienzeit in die einzelnen Prüfungsordnungen gesetzt hat. Diese Frist dauerte ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes am 16. Juni.

Spätestens jetzt aber mußte der Kultusminister feststellen, was es heißt, gegen den Willen aller Hochschulangehörigen ein Gesetz durchzudrücken: an der TH wurde bis jetzt keine einzige Prüfungsordnung an die Regelstudienzeit angepaßt. Dies ist eine gründliche Mißachtung des Gesetzes, und deshalb sah sich der Kultusminister wohl auch "gezwungen", zur Selbsthilfe zu schreiten und die Hochschulen per Erlaß nochmal an ihre gesetzesmäßigen Aufgaben zu erinnern. Ferner bestimmt der Erlaß eindeutig die Gesichtspunkte, nach denen die durchschnittlichen Regelstudienzeiten ermittelt werden sollen.

WIESBADEN, den 12. Dez. 1978  
Postfach 41 60  
Telefon: 36 87  
Durchwahl: 1 68

Eing. 12 DEZ. 1978


- Herrn Präsidenten
- der Technischen Hochschule Darmstadt 6100 Darmstadt
  - der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 6000 Frankfurt
  - der Gesamthochschule Kassel 3500 Kassel
  - der Justus Liebig-Universität Gießen 6300 Lahn-Gießen
  - der Philipps-Universität Marburg 3550 Marburg

Betr.: Festlegen von Fristen nach § 82 Abs. 2 Hochschulgesetz (HKG)

- Begründ.:
1. Besprechungen von 27.7. und 8.11.1978
  2. Ihre Berichte über die durchschnittlichen Studienzeiten in den Jahren 1975 bis 1977

Anl.: - 4 -

Nach § 82 Abs. 2 HKG sind binnen sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis zum 16. Dezember 1978, Bestimmungen in die Prüfungsordnungen der Hochschulen über die Fristen aufzunehmen, binnen deren sich die Studenten zu den Prüfungen melden müssen. Das Gesetz gibt nicht nur den zeitlichen Rahmen, sondern auch den Maßstab für die Fristsetzung vor, nämlich die durchschnittliche Studienzeit, welche die Absolventen eines Studiengangs - ohne Einbeziehung von Prüfungswiederholern - in den Jahren 1975 bis 1977 benötigt haben. Die Fristen gelten erstmals für Studienanfänger des Wintersemesters 1978/79.

Sofern es sich um Hochschulprüfungen handelt, sind für Änderungen der Prüfungsordnungen entsprechend § 82 Abs. 2 HMG die Hochschulen zuständig; die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 HMG).

Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten erschien es zweckmäßig, einige Grundsätze des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung zwischen allen Beteiligten, den Hochschulen, den staatlichen Prüfungsämtern und dem Kultusministerium, zu erörtern.

Mit Erlass vom 3. Aug. 1978

habe ich Ihnen einen entsprechenden Erhebungsbogen zugeleitet; die ausgefüllten Bogen lagen Ende Oktober vor. In einer zweiten gemeinsamen Besprechung am 8. November 1978 wurden anschließend offene Fragen der Interpretation und Auswertung der Daten erörtert, die zweckmäßigerweise ebenfalls einheitlich gehandhabt werden.

Aufgrund Ihrer Anregungen teile ich mit, welche Interpretation der Daten ich vornehme, welche zusätzlichen Klärungen ich an den Hochschulen noch für erforderlich halte und welche Maßstäbe ich bei der Genehmigung von Änderungen der Prüfungsordnungen entsprechend § 82 Abs. 2 HMG anwenden werde. Ich betrachte diese Anregungen als Hilfestellung für Sie im Interesse der Arbeitssicherheit, unterstreiche die primäre Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulen für Änderungen nach § 82 Abs. 2 HMG aber ausdrücklich.

Auch bei den übrigen gleichnamigen Studiengängen, deren Prüfungsordnungen sich in der Regel an denselben Rahmenprüfungsordnungen orientieren, sollte die Einheitlichkeit des Hochschulwesens im Lande Hessen eine besondere Rolle spielen, zumal § 21 Abs. 2 HMG ausdrücklich auf gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen abstellt und § 82 Abs. 2 HMG der Bildung eines Landesdurchschnitts nicht entgegensteht. Damit wird nicht inhaltliche Gleichmacherei bezweckt, sondern lediglich die Äquivalenz der Studienabschlüsse angestrebt. Unterschiedliche Fristen für gleichnamige Studiengänge an den einzelnen hessischen Hochschulen könnten die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse gefährden, ein Prestigegefälle institutionalisieren und Wanderungsbewegungen zwischen den Hochschulen auslösen.

§ 82 Abs. 2 Satz 3 HMG schreibt vor, die festzusetzenden Fristen erstmals auf Studienanfänger des Wintersemesters 1978/79 anzuwenden. Ich bitte Sie, die Studienanfänger noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Einen von mir verfaßten Informationsbrief werde ich Ihnen dazu übermitteln.

Der letzte Absatz bedeutet, daß eine Bestimmung, die Verschlechterungen beinhaltet, rückwirkend auf eine Gruppe von Studenten aufgedrückt werden soll.

Dies ist nicht rechtmäßig! Gemäß einer Vielzahl von Gerichtsurteilen hat jeder Student das Recht, unter den Bedingungen sein Studium zu beenden, unter denen er es begonnen hat.

Sollte der Kultusminister dennoch versuchen, die Regelstudienzeit rückwirkend auf die jetzigen Erstsemester anzuwenden, wird er auf unsren massiven Widerstand stoßen.

Leider ist die uns zur Verfügung gekommene Kopie des Erlasses qualitativ sehr schlecht. Wir hoffen, daß man es trotzdem lesen kann!